

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### 5. Leichenschau und Begräbniswesen

[urn:nbn:de:bsz:31-220312](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220312)

den Gerichten in Konflikt gerathen. Durch die nun erfolgte Aufhebung der Wundarzneidener als einer besonders lizenzierten Klasse des Heilpersonals werden jedoch diese Gesetzesübertretungen voraussichtlich nicht ganz aufhören.

Seitdem das Gewerbegesetz des norddeutschen Bundes in §. 29 den ärztlichen Beruf freigegeben, somit auch die Kurpfuscherei straflos machte, haben sich darauf hin auch bei uns ärztliche Stimmen für ein gleiches Gesetz erhoben. Wir werden hierauf bei Betrachtung der Stellung des ärztlichen Standes zurückkommen.

Das Geheimmittelwesen, eine Art von unpersonlicher Kurpfuscherei, befindet sich gegenwärtig in einem Zustande, welcher der Absicht der Gesetzgebung nicht entspricht. Die Minist.-B. v. 9. Okt. 1865 über den Verkauf von Arzneimitteln (Rgs.-Bl. Nr. 50) knüpft in §. 3 die Erlaubniß zu deren Verkauf an eine Genehmigung unserer Stelle, wenn sie nicht unter §. 4 fallen, wo sie als diätetische oder Genuß-Mittel einer solchen überhaupt nicht bedürfen. Wir haben uns bisher noch nie bestimmt gesehen, eine solche zu ertheilen, theils weil die zur Lizenzirung vorgelegten angeblichen Geheimmittel längst in Gebrauch waren, theils weil denselben eine wirklich heilende Wirkung überhaupt abgesprochen werden mußte. Trotzdem ist der Handel mit Geheimmitteln ein ausgebreiteter, offener und von der Polizei kaum gestörter. Die Anklagen, welche früher einzeln erhoben wurden, unterblieben nach und nach, zumal als sie wiederholt mit Freisprechung endeten. Man könnte in diesem Zustand also faktisch bereits eine theilweise Freigebung der Kurpfuscherei erblicken, da die Uebertretung einen solchen Umfang genommen, daß eine versuchte amtliche Unterdrückung einem wahren Kampfe gleichen würde. Aus andern Ländern sind die Klagen die gleichen. Wenn nun auch die meisten Geheimmittel mehr den Ventel als die Gesundheit der Getäuschten gefährden, so gibt es doch noch eine Reihe solcher, welche starkwirkende Arzneistoffe enthalten und, am unrechten Orte angewendet, leicht Schaden anrichten können und auch angerichtet haben, wie z. B. die Morison'schen, die Kaiser-Pillen, Daubigliqueur u. dgl.

Da die polizeiliche Verfolgung nicht ausreicht, so hat sich nun die Wissenschaft durch Belehrung der Sache angenommen. Es besteht bereits eine ganze Literatur, welche die Zusammensetzung der Geheimmittel an's Licht zieht, und dem Publikum auf diese Weise das Betrügerische wie das Nutzlose der Geheimmittel darzuthun sich bestrebt. Doch ist kaum zu hoffen, daß auf diesem Wege diese Industrie sich erschöpft.

Ein umfassender Vortrag, den wir unter dem 3. Juni 1868 Nr. 2082 an großherzogl. Ministerium zu erstatten Veranlassung hatten und dem ein Entwurf zu einer neuen, dem Uebel näher tretenden Verordnung angeschlossen war, hatte die Weisung vom 27. Juni 1868 Nr. 8353 zur Folge, der gemäß wir uns zunächst darauf beschränken sollen, den Bezirksämtern jeweils diejenigen Mittel einzeln zu bezeichnen, welche wegen ihrer schädlichen Bestandtheile oder in Folge eines ausgedehnten Gebrauches gegen ernste Leiden zu sanitätspolizeilichem Einschreiten nöthigen.

### 5. Leichenschau und Begräbnißwesen.

Schon die Medizinal-Ordnung von 1806 nahm auf eine gehörige Behandlung der Gestorbenen und auf Verhütung des Lebendigbegrabens Bedacht, und erließ zu diesem Zwecke eine eigene Instruktion für die hiebei beteiligten Personen. Die gesetzliche oder herkömmliche Frist der Beerdigung betrug damals schon 48 Stunden nach dem Tode. Eine geordnete, von besonders

hiez u bestellten Personen ausgeführte Leichenschau wurde aber erst durch die Minist.-Verordnung vom 15. Februar 1822 eingeführt. Deren Hauptbestimmungen bilden noch die Grundlage der folgenden Leichenschau-Ordnungen vom 10. Juli 1851 (Rgs.-Bl. Nr. 41), vom 5. August 1865 (Rgs.-Bl. Nr. 40) und der neuesten jetzt gültigen vom 7. Jan. 1870 (Ges. u. Verordn.-Bl. Nr. 2), und erweiterten sich nur dadurch, daß die Ergebnisse der Leichenschau es sind, woraus für die statistischen Zusammenstellungen über die Bewegung der Bevölkerung und über die Art der Todesursachen das Material gezogen wird. Die letzte Fassung wurde bedingt durch den Uebergang der bürgerlichen Standesbeamtung an den Bürgermeister.

Zur Erfüllung beider Absichten dienen folgende Anordnungen. Jede Gemeinde hat einen Leichenschauer aufzustellen, der vom Gemeinderathe vorgeschlagen, vom Bezirksarzte unterrichtet und empfohlen und vom Bezirksamte verpflichtet wird. Jede Leiche ist zweimal von ihm zu beschauen, alsbald nach dem Tode und kurz vor der auf 48 Stunden bestimmten Beerdigungsfrist, wobei er auf die Zeichen des Todes und sonstige Vorkommnisse zu merken und die Personalien und Verhältnisse in bestimmte Scheine, den Sterbschein und Leichenschauschein, einzutragen hat. Von den ärztlich behandelt Gestorbenen hat der Arzt die Krankheit beizufügen. Ohne Verbringung der Scheine, welche die Beerdigung für zulässig erklären, darf eine solche nicht vorgenommen werden. Eine Abkürzung der Frist um mehr als 2 Stunden kann nur auf ärztliches Zeugniß gestattet werden.

Die erste Ueberwachung der Leichenschau und die Benutzung der daraus zu entnehmenden Wahrnehmungen ist Sache des Bezirksarztes. Sie wird ihm dadurch ermöglicht, daß der Standesbeamte die ihm übergebenen Scheine und ebenso der Leichenschauer seine in ein Leichenschauregister zusammengetragenen Aufzeichnungen monatlich einreicht, und eine Abschrift der Einträge des erstern ihm vierteljährig zukommt. Am Ende des Jahres hat er das Material in nach bestimmten Zwecken eingerichtete Tabellen zusammenzutragen und als Leichenschaubericht nebst dem Nachweis über die Führung der Leichenschau unserer Stelle vorzulegen (Vollzugsverordn. v. 7. Januar 1870 *ibid.*).

Unsere Aufgabe ist sodann eine zweifache. Auf Grundlage dieser Berichte haben wir die Führung der Leichenschau und das Begräbnißwesen zu überwachen. Die statistischen Zusammenstellungen, welche früher von uns zu fertigen waren, sind nun an das statistische Bureau übergegangen, dagegen liefern uns die Einträge der Geborenen, der Gestorbenen, der Todesursachen Einblicke zur Lösung oder wenigstens zur Stellung wissenschaftlicher für die Gesellschaft wie für die Staatsverwaltung wichtiger Fragen.

Auch die Verbringung der Leichen von einem Orte zum andern, die Art des Transportes ist in der Leichenschauordnung festgestellt.

Die Staatsaufsicht über die Beerdigungen bezieht sich schließlich noch auf die Begräbnißstätten, die Friedhöfe, und die Art der Beerdigung. Nur auf diesen ist die Beerdigung gestattet. In deren Anlage verlangt die Staatsbehörde (Minist.-Verordn. vom 6. Nov. 1838, Verordn.-Bl. der Kreise) im Interesse der Gesundheit und der Pietät die Erfüllung bestimmter Bedingungen. Sie beziehen sich auf die Lage zum Orte, nördlich oder nordöstlich, auf die Entfernung, 8—1200 Fuß, auf deren Größe im Verhältniß zur Einwohnerzahl, und auf den Zeitraum der gestatteten Umgrabung und Wiederbenutzung der Gräber. In dem nur eine langsamere

Verweisung zulassenden Thonboden sind hiezu 25 Jahre, im Sandboden 20 Jahre vorgeschrieben. Davon ist nun auch der Flächenraum abhängig, so daß im Thonboden auf das Hundert der Bevölkerung 3000 Quadratfuß erfordert werden, im Sandboden 2500 Quadr.-Fuß. Die Gräber sind 6 Fuß tief zu graben mit einer Zwischenwand von 1—1½ Fuß.

Zu die Zuständigkeit der Bezirksämter fällt (gemäß Vollzugsverordn. vom 12. Juli 1864, §. 6, 16 b zum Verwaltungs-gesetz) die Nachsichtsertheilung von diesen Vorschriften über die Anlegung und Einrichtung der Begräbnißplätze. Durch die Hauptjahresberichte der Bezirksärzte erfahren wir derartige Anstände und deren Erledigung. Gelangen solche Nachsichtsgesuche im Rekurswege an großherzl. Ministerium des Innern, so haben wir deren Zulässigkeit selbst zu begutachten.

Solche Gutachten wurden namentlich abgegeben wegen einer verlangten Vergrößerung des Friedhofs in Waldkirch, wo der Streit darüber vom Jahr 1866 bis 1869 dauerte und endlich von einer Vergrößerung vorerst Umgang genommen wurde, da sie nicht unbedingt als erforderlich sich erwies;

wegen der Anlage eines neuen Friedhofs für die Stadt Konstanz, welche sich mehr auf der Höhe nordöstlicherseits als in der Niederung des Rheinthales empfahl;

wegen Vergrößerung des Friedhofs im Rinscheim, Amt Buchen, gegen Osten statt einer völligen Verlegung desselben, und der Vergrößerung nach Westen des Friedhofs im Hainstadt des gleichen Amtes.

Im Allgemeinen dürfen wir beifügen, daß wir für unsere Gutachten einen Standpunkt einnehmen, welcher zu milderer Auslegung der maßgebenden Minist.-Verordnung geneigt ist, da der Schaden für die Gesundheit, welcher von der Nähe einer Begräbnißstätte ausgehen soll, nicht genügend thatsächlich nachgewiesen ist, und offenbar aus theoretischen Gründen überschätzt wurde.

## 6. Baupolizei.

Die Baupolizei, mit der Aufgabe, die öffentliche Gesundheit gegen die in Bau und Anlage der Wohnungen liegenden Gefahren zu schützen, und insbesondere in den Aborten das sanitäre Element zu wahren, gewinnt in neuerer Zeit, zumal mit dem Einbrechen der Cholera die höchste Bedeutung, seit man von den unbestrittenen Annahmen, daß in Licht, Luft, Wasser und Reinlichkeit die Bedingungen der Gesundheit liegen, zu den praktischen Nachweisen gelangt, daß gerade in den Wohnungen der niedern Klasse der Bevölkerung die verheerenden Seuchen entstehen, oder ihren Brutherd finden. Während man aber erst beginnt, die Prinzipien und Forderungen in diesen Richtungen aufzustellen, kann deren Erfüllung erst künftigen Jahren angehören, da sie mit der ganzen Anlage der Städte und ihren Bodenverhältnissen zusammenhängt, (z. B. Cholera in Wallbörn, Typhus in Heidelberg, Wertheim) und mit der sich in den Städten zusammendrängenden Bevölkerung immer schwieriger wird. Nach einer Seite hin beginnt wenigstens die Aufmerksamkeit sich mit entschiedenem Erfolg zu richten, indem man der Anhäufung der menschlichen Kothstoffe in demselben Boden, auf welchem die Wohnhäuser stehen, und aus welchem häufig auch das Trinkwasser geschöpft wird, als gefährdend für die jetzige und mehr noch für die künftigen Generationen zu steuern sucht, und anfängt die Kanalsysteme, welche bestimmt sind, die Spülwasser aus Straßen und Häusern aufzunehmen, in Bau, Anlage und Leitung nach rationellern Grundsätzen auszuführen.